

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (89) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 „Neue Jülicher Straße, Veldener Straße, Philippstraße, August-Klotz-Straße, Aachener Straße“ in Düren
- (90) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf
- (91) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/417 „PV Reflex“ in Düren
- (92) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 54. Änderung des FNP „PV Reflex“
- (93) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025 und zur Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählende Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren am 14.09.2025
- (94) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (95) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (96) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(89)

**Bekanntmachung der Stadt Düren zum
Inkrafttreten der 23. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1/49
„Neue Jülicher Straße, Veldener Straße, Philipp-
straße, August-Klotz-Straße, Aachener Straße“ in
Düren**

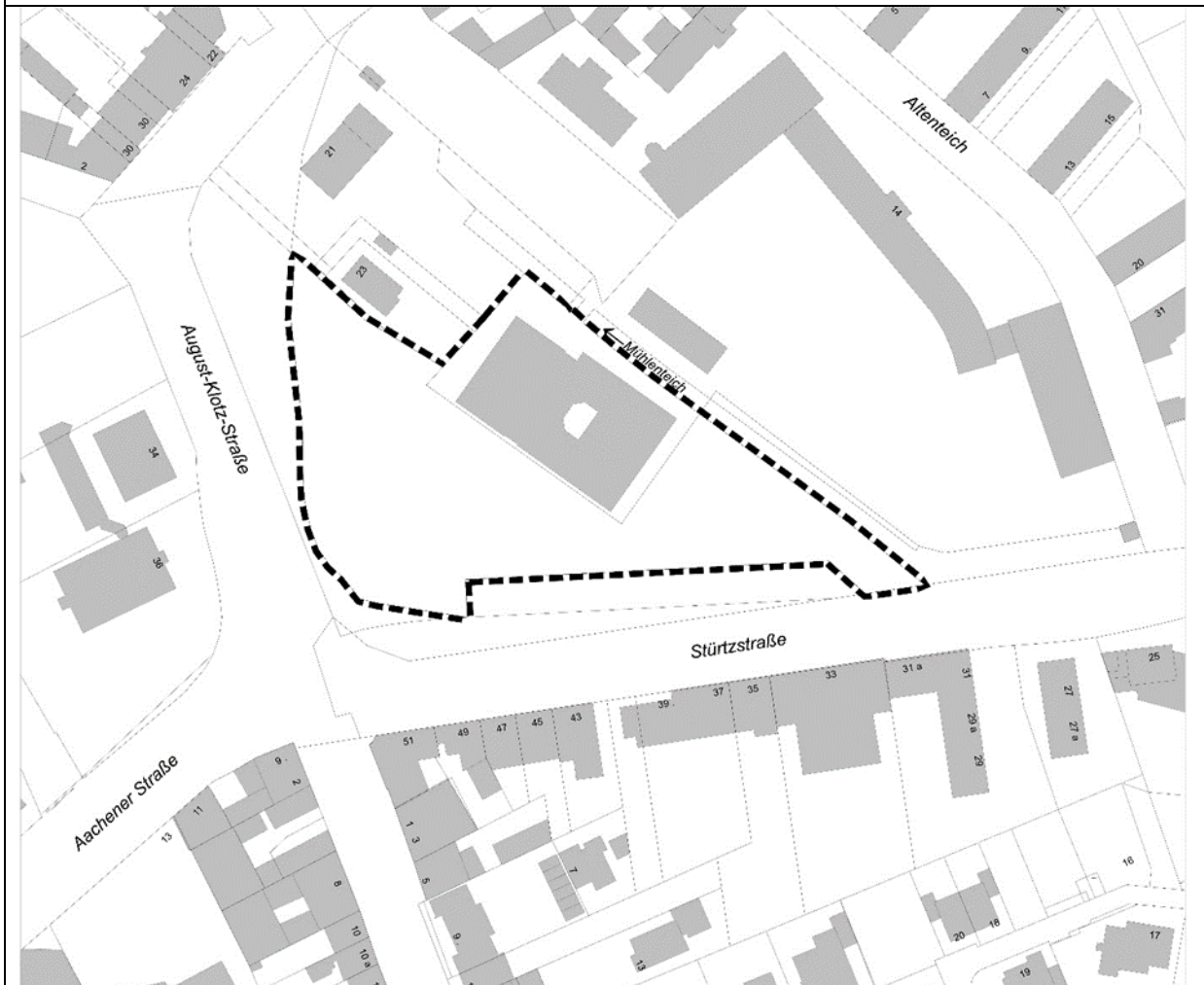
Stadt Düren

Düren, den 31.07.2025

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 27.05.2025 die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 „Neue Jülicher Straße, Veldener Straße, Philippstraße, August-Klotz-Straße, Aachener Straße“ in Düren - durchgeführt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

**GELTUNGSBEREICH
DER 23. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 1/49
IN DÜREN**



© Stadt Düren (ohne Maßstab)

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 „Neue Jülicher Straße, Veldener Straße, Philippstraße, August-Klotz-Straße, Aachener Straße“ in Düren nebst Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 „Neue Jülicher Straße, Veldener Straße, Philippstraße, August-Klotz-Straße, Aachener Straße“ kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://dueren.gajamatrix.de/portalserver/#/portal/dueren?startthemeid=14.1019,167.9>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

gez. *Frank Peter Ullrich*
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(90)

Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/374 A, „Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf

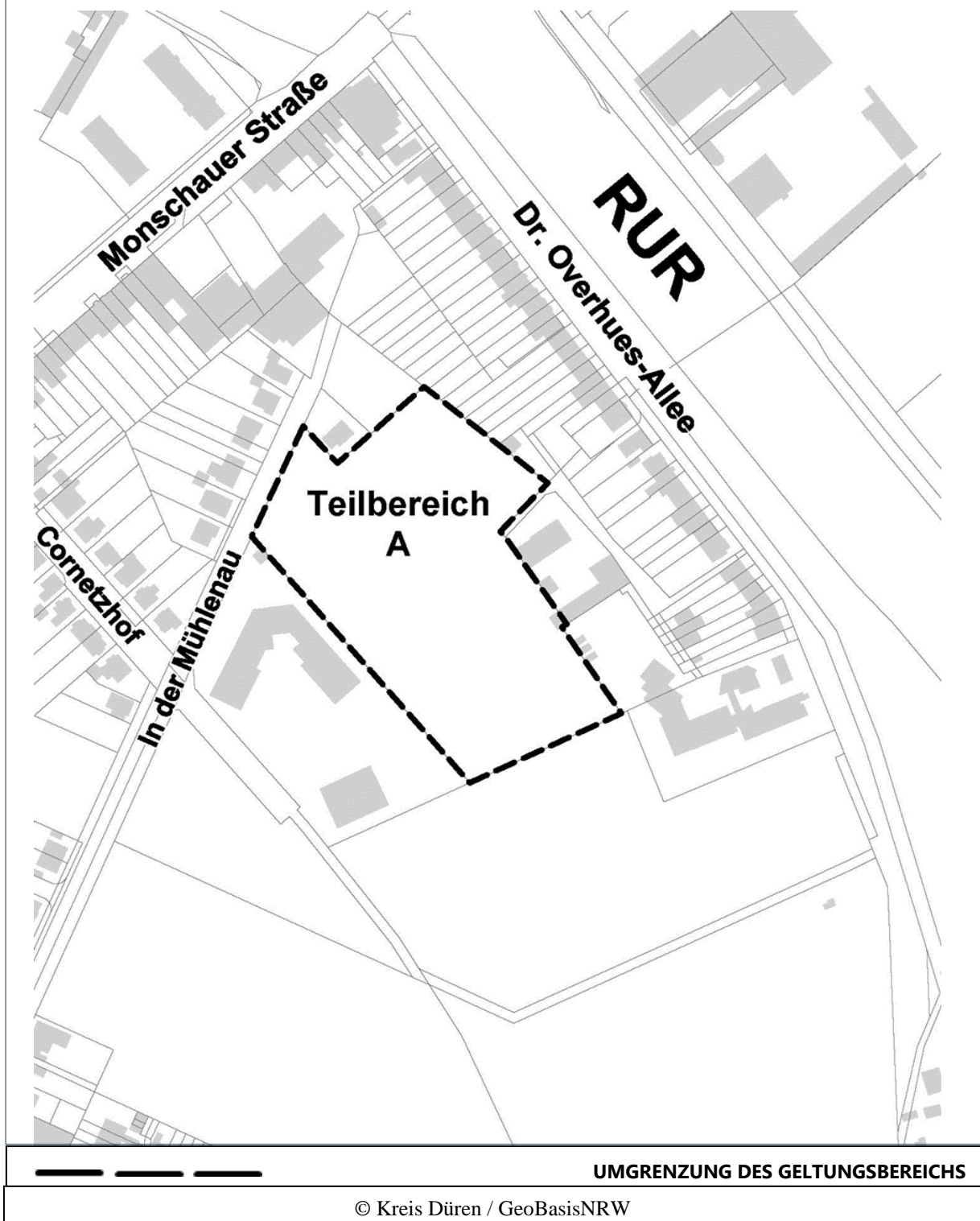
Stadt Düren

Düren, den 01.08.2025

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 27.05.2025 die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf - durchgeführt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1/374 A
„GELÄNDE CORNETZHOF – TEILBEREICH IN DER MÜHLENAU“
IN DÜREN-RÖLSDORF



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau“ in Düren-Rölsdorf mit der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/374 A „Gelände Cornetzhof - Teilbereich In der Mühlenau“ kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link im Geoportal der Stadt Düren eingesehen werden:

<https://dueren.gajamatrix.de/portalserver/#/portal/dueren?startthemeid=14.1019,167.9>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

gez. Frank Peter Ullrich
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(91)

Bekanntmachung der Stadt Düren zur Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/417 „PV Reflex“ in Düren

Stadt Düren

Düren, den 01.08.2025

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 08.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/417 „PV Reflex“ in Düren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet liegt nördlich der Rurstraße sowie östlich der Rur.

Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Werksgelände der Reflex GmbH & Co. KG und umfasst eine ca. 3,51 ha große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 38, Flurstück 228.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 5.166 kWp. Einige Dachflächen auf dem Betriebsgelände wurden bereits mit PV-Anlagen ausgestattet. Eine weitere Nutzung vorhandener Dachflächen mit PV-Anlagen ist nicht möglich, da die statischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Der dort erzeugte Solarstrom soll vorrangig zur Deckung des Energiebedarfs des Unternehmens am Standort Düren genutzt und lediglich bei Überschuss ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Ein Eingriff in den umgebenden Baumbestand erfolgt nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/417 erfolgt in der Zeit

vom 25.08.2025 bis 26.09.2025 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

gez. *Frank Peter Ullrich*
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(92)

**Bekanntmachung der Stadt Düren zur
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit zur 54. Änderung
des FNP „PV Reflex“**

Stadt Düren

Düren, den 01.08.2025

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 08.05.2025 beschlossen, die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 1/417 „PV Reflex“

in Düren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet liegt nördlich der Rurstraße sowie östlich der Rur. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Werksgelände der Reflex GmbH & Co. KG und umfasst eine ca. 3,51 ha große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 38, Flurstück 228.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 5.166 kWp.

Ein Bebauungsplan für den Bereich besteht bislang nicht. Der Flächennutzungsplan 1999 stellt den Bereich als gewerbliche Baufläche dar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage soll ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt bzw. im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in der Zeit

vom 25.08.2025 bis 26.09.2025 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

gez. *Frank Peter Ullrich*
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(93)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025 und zur Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählende Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren am 14.09.2025

Stadt Düren

Düren, den 04.08.2025

1. Die Wählerverzeichnisse der Stadt Düren zu den Kommunalwahlen und zur Integrationsratswahl werden in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie zusätzlich Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.08. bis 29.08.2025, 13.00 Uhr, bei der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025, 13.00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Düren gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

- den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Gemeinderatswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- den roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

gez. Frank Peter Ullrich
(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister
